

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Die Bürgermeisterin<br><br><div style="text-align: center;"><b>Beschlussvorlage</b></div> <div>           1.2 Amt für Bürgerservice<br/>           und Ordnung           öffentlich           <input checked="" type="checkbox"/> </div> <div>           Neubauer, Marcel           nicht öffentlich           <input type="checkbox"/> </div> |  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center;"><b>107/2025</b></div> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------|

|                             |         |            |
|-----------------------------|---------|------------|
| Gremium:                    | TOP-NR: | Datum:     |
| Rat der Kreisstadt Mettmann | 17      | 01.04.2025 |

Änderungssatzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Mettmann vom 13.12.2016

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- |                                 |                                                 |                                                        |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen      |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Die nachfolgende Änderungssatzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Gebietsverordnung- wird beschlossen:

**§ 6 Tiere**

(1) Auf Verkehrsflächen, in den Anlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind Tiere so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können. Wer auf den vorgenannten Flächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(2) Wildlebende Tiere - insbesondere Katzen und Tauben - dürfen nicht gefüttert werden, **mit Ausnahme der Genehmigung zur Fütterung durch die Stadtverwaltung Mettmann.**

(3) Auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(4) In den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereichen sowie in den städtischen Grünanlagen sind alle Hunde angeleint zu führen.

**(5) Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen mit sich führt, hat Hundekotbeutel oder andere geeignete Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot in ausreichender Anzahl mitzuführen. Der aufgenommene Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Hundekotbeutel oder andere geeignete Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot sind bei Kontrollen durch das Ordnungsamt auf Verlangen vorzuzeigen.**

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,

2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gem. § 3 der Verordnung,

3. die Bestimmungen hinsichtlich der Werbung und des wilden Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,

4. die Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung, Kenntlichmachung und Absicherung von Gefahrenquellen gem. § 5 der Verordnung,

5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren sowie die Bestimmungen zum Hundekot gem. § 6 der Verordnung

6. die Bestimmungen hinsichtlich der Bekämpfung von Schädigern des § 7 der Verordnung,

7. das Verunreinigungsverbot gem. § 8 der Verordnung,

8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 9 der

Verordnung,

9. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 10 der Verordnung,

10. das Verbot der unbefugten Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen gem. § 11 der Verordnung,

11. die Hausnummerierungspflicht gem. § 12 der Verordnung,

12. die Duldungspflicht gem. § 13 der Verordnung verletzt. 10 Kreisstadt Mettmann Ortsrecht 12.001 Gebietsverordnung

(2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den

Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in

der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind

| <u>Abstimmungsergebnis:</u> |    |      |              |
|-----------------------------|----|------|--------------|
|                             | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU                         |    |      |              |
| Die Grünen                  |    |      |              |
| SPD                         |    |      |              |
| FDP                         |    |      |              |
| Zur Sache!ME                |    |      |              |
| WGME                        |    |      |              |
| AfD                         |    |      |              |
| M.U.T                       |    |      |              |
| Fraktionsloses Mitglied     |    |      |              |
| Bürgermeisterin             |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:

Mit Datum vom 04.11.2024 wurde der Antrag 363/24 der CDU-Fraktion zur Mitführung von Hundekotbeuteln und somit zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Gebietsverordnung-, hier §§ 6, 15, an die Verwaltung gerichtet und infolgedessen in die Sitzung des FOW vom 19.11.2024 eingebracht (s. Anlage 1).

Der Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe folgte dem Antrag und entschied mehrheitlich die Änderung der Satzung.

Zudem wurde dem FOW in dieser Sitzung durch die Beschlussssache 311/2024 das mehrstufige Verfahren zur Kontrolle und Reduzierung des Taubenbestandes zur Entscheidung vorgestellt (s. Anlage 2).

Das Konzept enthielt u.a. die Realisierung von Fütterungsplätzen an verschiedenen Bereichen im Stadtgebiet Mettmann. Die Fütterung soll durch Mitarbeiter\*innen der Stadtverwaltung sowie der Verwaltung namentlich benannten ehrenamtliche Unterstützer\*innen erfolgen.

Die Standorte der Fütterungsstellen sollten sich später ggfls. für die Errichtung von Taubenhäusern eignen.

Die bisher gültige Gebietsverordnung sieht im § 6 Abs. 2 vor, dass wildlebende Tiere – insbesondere Katzen und Tauben- nicht gefüttert werden dürfen. Eine Ermächtigung oder Vorbehalt war bislang in der Satzung nicht vorgesehen, sodass die Satzung einer beabsichtigten Fütterung durch die Verwaltung selbst sowie durch Beliehene oder Ehrenamtliche entgegensteht. Die Realisierung der Einrichtung der Fütterungsplätze erfordert daher den antragsgemäßen Beschluss des Rates zur Änderung der Satzung in den hervorgehobenen Passagen.

Gez. Pietschmann